

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zur Erhaltung des architektonischen Erbes und zum Schutz der Kulturgter

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- unter Hinweis auf die folgenden Entschlieungsantrge B3-0195/89, B3-0198/89, B3-0379/89, B3-0604/89, B3-0637/89, B3-0031/90, B3-0042/90, B3-0217/90, B3-0269/90, B3-0447/90, B3-0632/90, B3-0879/90, B3-1340/90, B3-1500/90, B3-1865/90, B3-2137/90, B3-1946/90, B3-1947/90, B3-0160/91, B3-0161/91, B3-0201/91, B3-0212/91, B3-0214/91, B3-0256/91, B3-0264/91, B3-0489/91, B3-0524/91, B3-0864/91, B3-0877/91, B3-0878/91, B3-0879/91, B3-1750/91, B3-0244/92, B3-0611/92, B3-0691/92 und B3-1086/92,
- gesttzt auf den Vertrag zur Grndung der Europischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere die Artikel 2, 118, 128 und 130 (Buchstaben a und c),
- unter Hinweis auf die feierliche Deklaration zur Europischen Union und insbesondere den im Abschnitt „Kulturelle Zusammenarbeit“ enthaltenen Passus, der „einer gemeinsamen Aktion, um das kulturelle Erbe zu schtzen, zur Geltung zu bringen und zu wahren“, gewidmet ist¹⁾,
- unter Hinweis auf den vom Europischen Rat von Mailand gebilligten Bericht „Europa der Brger“ und insbesondere den Abschnitt, der die Grndung von freiwilligen Work-Camps, „in denen sich Jugendliche verschiedener Nationalitt und aus verschiedenen Kulturkreisen begegnen“, betrifft²⁾,
- unter Hinweis auf die Entschlieungen der im Rat vereinigten Minister fr Kulturfragen und insbesondere die vom

¹⁾ Siehe Kapitel 3.3 des vom Europischen Rat auf dem Gipfeltreffen in Stuttgart am 19. Juni 1983 angenommenen Dokuments.

²⁾ Siehe Kapitel 5 des vom Ad-hoc-Ausschu „Das Europa der Brger“ dem Europischen Rat unterbreiteten Berichts (SN/2536/3/85).

17. Februar 1986 zur Einrichtung von grenzüberschreitenden Kulturreiserouten³⁾, die vom 13. November 1986 zur Förderung des Kulturschaffens durch Unternehmen, zur Erhaltung des europäischen architektonischen Erbes und zur Erhaltung von Kunstwerken und sonstigen Werken von kulturellem und historischem Wert⁴⁾, vom 27. Mai 1988 zur künftigen Organisation ihrer Tätigkeiten⁵⁾, in der die Einsetzung eines Ausschusses für kulturelle Angelegenheiten, der sich sowohl auf die traditionellen gemeinschaftlichen Einrichtungen als auch auf die zwischenstaatliche Zusammenarbeit stützt, beschlossen wird, und die am 2./3. April 1992 in Lissabon angenommene Entschließung über das kulturelle Mäzenatentum in den Europäischen Gemeinschaften,

- unter Hinweis auf die Mitteilungen der Kommission an den Rat von 1977, 1982 und 1987 zu neuen Impulsen für die Aktion der Europäischen Gemeinschaft im kulturellen Bereich und die letzte Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß zu den „Neuen Perspektiven für die Aktion der Gemeinschaft im kulturellen Bereich“ [KOM (92) 0949] und die einschlägige Tätigkeit der Kommission in diesem Bereich,
- gestützt auf den am 17. Februar 1992 in Maastricht unterzeichneten Vertrag über die Europäische Union und insbesondere die Artikel 3 (Titel II) und Artikel 128 (Titel IX) über die Kultur,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse vom 13. Mai 1974 zum Schutz des europäischen Kulturguts⁶⁾, vom 8. März 1976 zur gemeinschaftlichen Aktion im kulturellen Bereich⁷⁾, vom 18. Januar 1979 mit seiner Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die Aktion der Gemeinschaft im kulturellen Bereich⁸⁾, vom 14. September 1982 zur Erhaltung des architektonischen und archäologischen Erbes⁹⁾, vom 17. November 1983 zur Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament und den Rat über die Verstärkung der Gemeinschaftsaktion im Bereich Kultur¹⁰⁾, vom 15. September 1988 zu einer Hilfe für den Wiederaufbau des Stadtviertels Chiado in Lissabon¹¹⁾, vom 28. Oktober 1988 zur Erhaltung des architektonischen und archäologischen Erbes der Gemeinschaft¹²⁾, vom 10. September 1991 zu den kulturellen

³⁾ ABl. Nr. C 44 vom 26. Februar 1986, S. 2.

⁴⁾ ABl. Nr. C 320 vom 13. Dezember 1986, S. 1, 2 und 3.

⁵⁾ ABl. Nr. C 198 vom 27. Juli 1988, S. 1.

⁶⁾ ABl. Nr. C 62 vom 30. Mai 1974, S. 5.

⁷⁾ ABl. Nr. C 79 vom 5. April 1976, S. 6.

⁸⁾ ABl. Nr. C 39 vom 12. Februar 1979, S. 50.

⁹⁾ ABl. Nr. C 267 vom 11. Oktober 1982, S. 25.

¹⁰⁾ ABl. Nr. C 342 vom 19. Dezember 1983, S. 127.

¹¹⁾ ABl. Nr. C 262 vom 10. Oktober 1988, S. 110.

¹²⁾ ABl. Nr. C 309 vom 5. Dezember 1988, S. 423.

Beziehungen der Europäischen Gemeinschaften zu den mittel- und osteuropäischen Ländern¹³⁾ sowie seine Stellungnahmen vom 9. Juni 1992 zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend die Ausfuhr von Kulturgütern¹⁴⁾ und vom 11. Juni 1992 zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die Rückgabe von Kulturgütern, die unrechtmäßig aus dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaats verbracht wurden¹⁵⁾,

- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 19. Januar 1993¹⁶⁾ zu den finanziellen Aspekten der Sondereinrichtungen der Europäischen Gemeinschaften sowie zur Schaffung und zur Arbeitsweise der Fachorgane und Fachagenturen,
 - unter Hinweis auf das beträchtliche Engagement und die hervorragende Tätigkeit, die der Europarat bereits in den 60er Jahren zum Schutz des kulturellen Erbes entfaltet hat und die 1985 zur Ausarbeitung des Übereinkommens über den Schutz des architektonischen Erbes Europas in Granada geführt hat,
 - unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen der dritten Europäischen Konferenz der für das kulturelle Erbe zuständigen Minister des Europarates vom 16./17. Januar 1992 in Malta zum architektonischen und archäologischen Erbe, zum Ausbau einer paneuropäischen Zusammenarbeit im Hinblick auf das kulturelle Erbe, an der sich andere Regionen der Welt beteiligen können, zu den Prioritäten eines paneuropäischen Vorhabens für das kulturelle Erbe auf der Grundlage der Erhaltung, der technischen Zusammenarbeit, der Ausbildung und der Sensibilisierung für die Werte des kulturellen Erbes, zur Finanzierung dieser Aktionen und zur Erhaltung des Erbes in Konfliktsituationen,
 - in Kenntnis des Berichts des Europarates über die Finanzierung der Erhaltung des architektonischen Erbes (Dezember 1991),
 - in Kenntnis der im Mai 1964 in Venedig unterzeichneten internationalen Charta über die Erhaltung und Restaurierung der Denkmäler und Kulturstätten,
 - unter Hinweis auf die Schlußresolution zum Schutz und zur Erhaltung des armenischen architektonischen und kulturellen Erbes, die auf der internationalen Konferenz über den Schutz des armenischen architektonischen Erbes verabschiedet wurde (Straßburg, 14. April 1990),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-0036/93),
- A. in der Erwägung, daß nach der Ratifizierung des Vertrags über die Europäische Union die Rechtsgrundlage für Aktio-

¹³⁾ ABl. Nr. C 267 vom 14. Oktober 1991, S. 45.

¹⁴⁾ ABl. Nr. C 176 vom 13. Juli 1992, S. 28.

¹⁵⁾ ABl. Nr. C 176 vom 13. Juli 1992, S. 129.

¹⁶⁾ Teil II Punkt 9 des Protokolls dieses Datums.

nen im kulturellen Bereich verstärkt wird und sich neue Möglichkeiten eröffnen, um im Bereich des Schutzes des kulturellen Erbes ein einheitlicheres und kohärenteres Konzept auszuarbeiten,

- B. in der Erwägung, daß in diesem Bereich mehr als anderswo die Aktionsprogramme unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und in sehr enger Zusammenarbeit mit den Betroffenen ausgearbeitet werden müssen,
- C. unter Hinweis darauf, daß die Interventionen der Kommission zwar den von ihm diesbezüglich vorgeschlagenen Leitlinien folgen, daß ihnen aber aufgrund der mangelnden Rechtsgrundlage und der begrenzten, für die Programme bereitgestellten Mittel ein koordiniertes Konzept fehlt und sie unzureichend und ohne wirkliche Auswirkung auf die Gesellschaft sind,
- D. in der Erwägung, daß auf der Grundlage des obengenannten Übereinkommens von Granada – auch wenn es noch nicht von allen Mitgliedstaaten unterzeichnet oder ratifiziert worden ist – ein natürlicher Prozeß der Konvergenz der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Gange ist,
- E. in der Erwägung, daß die kulturelle Dimension im Leben des Menschen eine wichtige Form der Verbindung zwischen dem täglichen Leben und dem, was über das tägliche Leben hinausgeht, bezeichnet werden könnte,
- F. in der Erwägung, daß die speziell mit dem architektonischen Erbe in Zusammenhang stehenden Aspekte nicht von den Aspekten zu trennen sind, die den Schutz des kulturellen Erbes im weitesten Sinn betreffen,
- G. in der Erwägung, daß ein Kulturgut definiert wird als „Zeugnis einer Epoche und einer Zivilisation“ (Artikel 1 des Europäischen Übereinkommens von 1969 über den Schutz des archäologischen Erbes),
- H. in der Erwägung, daß Europa vom kulturellen Standpunkt aus weder ein geographisches noch ein administratives Konzept ist und es daher nicht möglich ist, nur das Europa der Gemeinschaft zu berücksichtigen, ohne die mittel- und osteuropäischen Länder mit einzubeziehen, zu denen fest verankerte und grundlegende kulturelle und historische Beziehungen bestehen,
- I. ferner in Erwägung des besonders kritischen Zustands des riesigen kulturellen Erbes der mittel- und osteuropäischen Länder, in denen ein zunehmender Verfall des architektonischen Erbes und weitverbreiteter illegaler Handel mit Kunstwerken festzustellen sind, die in der Mehrzahl der Fälle über die Staaten der Europäischen Gemeinschaft auf den Markt gelangen,
- J. in der Erwägung, daß die Kenntnis des kulturellen und architektonischen Erbes und das Verständnis dafür ein grundlegendes Element für die Definition der eigenen kul-

turellen Identität darstellen und daß, je eindeutiger und ausgewogener diese Identität ist, die Beziehung zu anderen Kulturen und die Integration erleichtert werden, insbesondere wenn die Übereinstimmungen und Bindungen vielfältig sind,

- K. in der Erwägung, daß die meisten kulturellen Ausdrucksformen, die sich in Europa entwickelt haben, nicht nur eine nationale und regionale Dimension, sondern auch gleichzeitig eine transnationale und europäische Dimension entfaltet haben,
- L. in der Erwägung, daß der Begriff der europäischen Staatsbürgerschaft und Identität in Verbindung steht mit dem Bewußtsein der kulturellen Verflechtung und der permanenten Osmose zwischen den Kulturen, deren Träger die europäischen Völker sind, sowie mit der Fähigkeit, die gemeinsamen Elemente der verschiedenen europäischen Kulturen auch über die unterschiedlichsten Formen zu ermitteln und zu erkennen,
- M. in der Erwägung, daß die Konzeption des Raums und der Wirklichkeit des menschlichen Wesens und die Qualität seines Lebens sehr stark vom architektonischen Umfeld, in dem wir leben, abhängig ist,
- N. in der Erwägung, daß die harmonische Entwicklung der europäischen Städte eine Verknüpfung der Probleme der Erhaltung des historischen Erbes und der Probleme des zeitgenössischen Schaffens erfordert, und daß es folglich notwendig ist, die Verwaltung und die Erhaltung des Erbes Spezialisten, Architekten und/oder Konservatoren-Restauratoren mit spezieller qualifizierter Ausbildung zu übertragen,
- O. in der Erwägung, daß die Erhaltung und Wiederherstellung des kulturellen Erbes, gleichgültig ob es sich dabei um bewegliche Güter oder um Gebäude handelt, in der Praxis „in der Hand“ der Restauratoren liegt und daß dieser Beruf, ungeachtet zahlreicher Forderungen der nationalen Verbände, in keinem Mitgliedstaat geschützt ist, weder was das Ausbildungsniveau anbelangt noch im Hinblick auf den Zugang zu diesem Beruf,
- P. in der Erwägung, daß die außergewöhnliche soziale Vielfalt, die in letzter Zeit in den historischen Zentren unserer europäischen Städte entstanden ist, mit zu den größten Reichtümern unserer Kultur gehört und deshalb geschützt werden muß,
- Q. im Bewußtsein der Tatsache, daß die Erhaltung und der Schutz des kulturellen Erbes von beträchtlicher historischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Bedeutung ist, und zwar nicht nur in bezug auf die Kunstwerke, sondern auch die ländlichen Stätten, die industrielle Archäologie und die „weniger bedeutenden“ Zeugnisse von gesellschaftlichem und historischem Wert,
- R. in der Erwägung, daß die Kenntnis und systematische Katalogisierung des architektonischen Erbes die Grundvoraus-

- setzung für jede strukturelle und organische Intervention im kulturellen Bereich darstellt, damit die Prioritäten festgelegt werden können, gefährlichen Situationen vorgebeugt werden kann und keine Energien verschwendet werden,
- S. in der Erwägung, daß die Erhaltung der Stätten nicht allein die physische Bewahrung des Umkreises dieser Stätten, sondern auch die Erhaltung des Gesamtzusammenhangs bedeutet, der ein Kulturgut zum Zeugen einer Epoche oder einer Zivilisation macht,
- T. in der Erwägung, daß die Diebstähle von architektonischen Gütern oder der Vandalismus zusammen mit anderen Faktoren die wichtigsten Ursachen der Verarmung des architektonischen und kulturellen Erbes sind und daß dieses Erbe nicht erneuerbar ist,
- U. unter Hinweis darauf, daß in den Mitgliedstaaten der Schutz und die Erhaltung des Erbes in die Zuständigkeit von unterschiedlichen und häufig äußerst dezentralisierten Ämtern und Einrichtungen (auf der Ebene der Zentralverwaltung und/oder der Regionalverwaltungen) fallen,
- V. in der Erwägung, daß die derzeitige wirtschaftliche Rezession die Finanzierung der Arbeiten zur Restaurierung und Erhaltung nicht erleichtert und daß die Inangriffnahme von wirtschaftlichen Vorhaben in Form von Partnerschaften und Sponsorschaften durch rechtliche und steuerpolitische Instrumente von internationalem Interesse erleichtert und gefördert werden muß,
- W. in der Erwägung, daß die Valorisierung des architektonischen Erbes einen bedeutenden Faktor für die wirtschaftliche Tätigkeit und die Schaffung von Arbeitsplätzen darstellt, da in einigen Mitgliedstaaten der Umsatz aus der Restaurierung den Umsatz aus Neubauten übersteigt,
- X. in der Erwägung, daß sich – je nach Mitgliedstaat in unterschiedlichem Maße – ein beträchtlicher Teil des architektonischen Erbes im Besitz von Privatleuten oder religiösen Einrichtungen befindet, die häufig nicht in der Lage sind, die Erhaltung zu gewährleisten, und die mit unüberwindbaren finanziellen und steuerlichen Problemen konfrontiert sind,
- Y. in der Erwägung, daß der Grundsatz des freien Zugangs zum kulturellen Erbe geschützt, gewährleistet und auf alle sozialen Schichten ausgedehnt werden muß und daß es deshalb notwendig ist, ihn in Einklang zu bringen mit einer Konzeption des Kulturgutes als einem Gut, das fast immer zumindest einen Teil der für seinen Schutz und seine Erhaltung erforderlichen Mittel selbst erbringen kann,
- Z. unter Hinweis darauf, daß der Schutz und die Restaurierung der archäologischen Güter besondere Probleme und Aspekte beinhalten, die einheitlich und kohärent angegangen werden müssen, auch weil diese (prähistorischen, griechischen, punischen, römischen, keltischen usw.) Zeugnisse in verschiedenen Regionen Europas anzutreffen sind,

- AA. unter Hinweis auf die absichtliche Zerstörung des architektonischen Erbes in Konfliktsituationen, worunter zum Beispiel zahlreiche Städte des ehemaligen Jugoslawien zu leiden haben, wie etwa Dubrovnik, das in die UNESCO-Liste der Weltkulturgüter aufgenommen worden ist und dessen Zerstörung ein sehr schwerer Verlust für die Kultur ist –
1. fordert die Kommission auf, alle Formen der Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Europarat – unter Beachtung der Besonderheit jedes Organs – sowohl bei der Festlegung der Programme als auch bei ihrer Durchführung zu fördern und in die Wege zu leiten, wobei Doppelarbeit vermieden werden muß;
 2. fordert die Kommission auf, eine eindeutige, vollständige und umfassende Bewertung aller von ihr im Bereich der Erhaltung des architektonischen Erbes, mit Ausnahme des Europäischen Fonds für Denkmäler, finanzierten Interventionen zur Verfügung zu stellen und ihre Funktion der Koordinierung, aber auch der Verwaltung mit noch größerer Effizienz zu erfüllen;
 3. fordert die Kommission auf, die Bedingungen zu schaffen, um die derzeit dem Europäischen Fonds für Denkmäler zugewiesenen Mittel als getrennte Mittel (auf vier Jahre verteilt) zu verwalten, damit die Flexibilität und Kontinuität einer wirklichen mehrjährigen Kulturpolitik genutzt werden können, und außerdem im Rahmen der übrigen Gemeinschaftspolitiken eine neue Dimension „Schutz des kulturellen Erbes“ einzuführen;
 4. fordert die Kommission auf, über spezifische Aktionen für die Unternehmen die Initiativen zu fördern, die der Erhaltung von Berufen und handwerklichen Tätigkeiten dienen, die für die einwandfreie Wiederherstellung des Erbes unerläßlich sind, und gemeinsam die Einbeziehung der eigentlichen gewerblichen Sektoren, die Materialien und fortgeschrittene Technologien liefern und ebenfalls an den Restaurierungsarbeiten beteiligt sind, zu fördern;
 5. fordert die Kommission auf, die bereits im Bereich der Ausbildungsaktionen für die handwerklichen Berufe, die für die Erhaltung erforderlich sind (GD X), unternommenen Bemühungen fortzusetzen und die Möglichkeit zu prüfen, auch die übrigen Ausbildungsprogramme der Gemeinschaft auf die Erhaltungsmaßnahmen auszudehnen;
 6. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit zu prüfen, in Verbindung mit einer Untersuchung über die Lage der Restauratoren in den verschiedenen Mitgliedstaaten, die in enger Zusammenarbeit mit den Vertretern des Berufszweiges erarbeitet wird, dem Rat einen Vorschlag zur Gestaltung des Berufsbilds des Restaurators zu unterbreiten, der verschiedene Ausbildungsniveaus vorsieht, um so die Freizügigkeit im Binnenmarkt zu erleichtern, um den Zugang zum Beruf transparenter zu machen, vor allem damit die Qualität von Maßnahmen zur Wiederherstellung des kulturellen Erbes sichergestellt wird;

7. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit der Unterzeichnung des Übereinkommens von Granada zur Erhaltung des architektonischen Erbes im Namen der Europäischen Gemeinschaft zu prüfen;
8. fordert die Kommission auf, ein Interventionsprogramm in Zusammenarbeit mit der UNESCO und dem Europarat mit beispielhaften Aktionen in die Wege zu leiten, die die bedeutendsten Kulturgüter Osteuropas und/oder Stätten betreffen, die infolge kriegerischer Auseinandersetzungen zerstört oder beschädigt wurden, wie zum Beispiel Dubrovnik;
9. fordert ferner die Kommission auf, im Rahmen der kulturellen Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Ländern oder im Rahmen der Assoziierungsabkommen mit einigen dieser Länder dringliche Maßnahmen oder Aktionen mit dem Ziel in die Wege zu leiten, bei der Wiederherstellung, Restaurierung und umfassenden Erhaltung des kulturellen Erbes dieser Länder mitzuhelfen und dadurch gleichzeitig ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu fördern, und zwar durch Maßnahmen wie z. B. technische Unterstützung, Inventarisierung, Weiterbildungsseminare (technische, künstlerische, juristische und verwaltungstechnische Weiterbildung u. a.), Austausch von Spezialisten usw., alles in enger Zusammenarbeit mit dem Europarat;
10. fordert die Kommission auf, eine Untersuchung über einen künftigen Gemeinschaftsmechanismus durchzuführen, durch den in Zusammenarbeit mit den Regierungen der mittel- und osteuropäischen Staaten eine umfassende Kontrolle an den gemeinsamen Grenzen ermöglicht würde, um die illegale Ausfuhr von Kunstwerken aus diesen Ländern in die Länder der Gemeinschaft zu verhindern; ferner sollte eine Studie über ein Verfahren der Rückgabe oder der Verpflichtung für solche Fälle erstellt werden, wenn diese Güter trotzdem illegal in die Gemeinschaft gelangen;
11. fordert die Kommission auf, die Zweckmäßigkeit zu bewerten, Netze von regionalen, nationalen oder internationalen Zentren oder Instituten (die es größtenteils bereits gibt) als wissenschaftliche Basis aufzubauen, die auf europäischer Ebene von einer Europäischen Beobachtungsstelle für das kulturelle Erbe miteinander verbunden würden; diese sollte folgende Funktionen erhalten:
 - die verfügbaren Informationen und Dokumentationen zusammenzufassen, um so den Austausch von Informationen und Erfahrungen zu erleichtern und mögliche Lücken oder Doppelarbeit festzustellen;
 - Rechtsberatung in Bezug auf die rechtliche Behandlung des Erbes in osteuropäischen Ländern zu geben;
 - vorbeugende Maßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Umweltverschmutzung, zu bewerten und zu verbessern;

12. fordert den Rat auf, nachdrücklich auf die Bedeutung der kulturellen Dimension und des Schutzes des architektonischen und kulturellen Erbes bei der Vertiefung des europäischen Einigungswerkes hinzuweisen und dieser Bedeutung durch eine substantielle Aufstockung der für diesen Sektor bestimmten Mittel und durch die Förderung wichtiger Initiativen in diesem Bereich Ausdruck zu verleihen;
13. fordert den Rat auf, für das Jahr 1993 genügend Zeit einzuplanen, damit mit den zuständigen Ministern die Probleme der Erhaltung des Erbes erörtert werden können, wobei insbesondere die Zweckmäßigkeit folgender Maßnahmen geprüft werden soll:
 - Entwicklung eines europäischen Systems zur Erfassung von Denkmälern und Stätten auf der Grundlage gemeinsamer Definitionen und Kriterien zu deren Identifizierung unter Berücksichtigung der Überlegungen, die hierzu bereits bei der Kommission angestellt werden;
 - Angleichung der Methoden der Bestandsaufnahme unter Berücksichtigung der bereits beim Europarat erfolgten Arbeiten;
 - Aufstellung einer Liste gestohlener und beschädigter Teile architektonischer Güter, um die Bemühungen zu ihrer Wiederbeschaffung oder Restaurierung zu erleichtern;
 - Festlegung von Grundsätzen und Prioritäten für Aktionen der Gemeinschaft;
14. fordert den Rat auf, auf europäischer Ebene nur durchdachte und abgestimmte Aktionen in Gang zu bringen, um die Überreste der Konzentrationslager als zum historischen Erbe der Welt und Europas gehörig einzustufen, um sicherzustellen, daß diese Geschehnisse auch in zukünftigen Generationen nie vergessen werden und die Archive der totalitären Unterdrückungssysteme umfassend auszuwerten, die oft wenig bekannt und schwer zugänglich sind;
15. fordert den Rat auf, mit Unterstützung der Kommission alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um über steuerliche Erleichterungen und Darlehen oder über andere Rechts- oder Verwaltungsinstrumente alle Formen des Mäzenatentums oder der öffentlich-privaten Partnerschaft im Rahmen der Arbeiten zur Erhaltung des architektonischen und kulturellen Erbes zu fördern und in Zusammenarbeit mit dem Europarat, der EIB und der EBWE die Realisierbarkeit eines internationalen Rechtsinstruments zu prüfen;
16. fordert den Rat auf, alle steuer- und kreditpolitischen Erleichterungen für Privatpersonen, Eigentümer von Kulturgütern, Verbände, die keinen Erwerbszweck verfolgen, oder Nichtregierungsorganisationen, die in diesem Bereich tätig sind, zu fördern;
17. fordert den Rat auf, das Bewußtsein für die Aspekte im Zusammenhang mit dem kulturellen und architektonischen Erbe als Element der Identität und Solidarität zwischen den

Völkern bereits in der Regelschule zu fördern, zu valorisieren und zu intensivieren und alle Formen der Aufklärung und Information über das kulturelle Erbe mit Hilfe der Medien zu fördern;

18. fordert den Rat auf, die Mitgliedstaaten und alle, denen Gemeinschaftsfinanzierungen zugute kommen, auf einen Gesamtkomplex von Bestimmungen für die Restaurierung und Erhaltung festzulegen, die größtenteils in der Charta von Venedig und dem Übereinkommen von Granada enthalten sind und deren wichtigste folgende sind:
 - a) Schutz der Kunstwerke, aber auch der historischen Zeugnisse von gesellschaftlichem Interesse, und der ländlichen Stätten;
 - b) Erhaltung der ursprünglichen Merkmale der Stätte;
 - c) Erhaltung des städtischen oder ländlichen Umfelds, in das sich das Kulturgut eingliedert, aus einer übergeordneten Sicht der Erhaltung;
 - d) rigorose historische Nachforschungen, um willkürliche Restaurierungen zu vermeiden;
 - e) Respektierung und Schutz der Bewohner und der in den historischen städtischen und ländlichen Stätten entstandenen sozialen Vielfalt über Unterstützungsmaßnahmen, um deren Permanenz zu gewährleisten;
 - f) Zentralisierung und Verbreitung der Dokumentation;
19. fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, möglichst bald das Übereinkommen der UNESCO von 1970 betreffend die erforderlichen Maßnahmen zu ratifizieren, um die Einfuhr, die Ausfuhr und die Weiterleitung illegal erworbener Kulturgüter zu verbieten und zu unterbinden;
20. fordert die Parlamente der Mitgliedstaaten auf, das Europäische Übereinkommen über den Schutz des architektonischen Erbes (Granada 1985) und das Europäische Übereinkommen über den Schutz des archäologischen Erbes (Malta 1992) zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
21. fordert die Parlamente der Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen hinsichtlich der Katalogisierung der Denkmäler und Stätten fortzusetzen und zu verstärken, um die Kenntnis und Erhaltung des architektonischen Erbes zu verbessern;
22. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission, dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Europarat zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

Nicolas Estgen
Vizepräsident

